

Richtlinien **für die Gewährung einer Umzugsprämie an Senioren** vom 7. Februar 2019

Vorbemerkung

Die Stadt Marbach möchte Familien mit Kindern bei der Suche nach geeignetem Wohnraum unterstützen. Bedingt durch die Familienentwicklung wohnen ältere Menschen im Laufe der Zeit öfters in größeren Wohnungen oder Häusern. Unter Umständen ist für diesen Personenkreis ein zu großer Wohnraum wegen der notwendigen Pflege und Unterhalt eine Last. Hier könnte ein Umzug in eine kleinere möglichst altengerechtere (barrierefreie) Wohnung eine Verbesserung darstellen. Mit dem Angebot einer Umzugsprämie soll das Bewusstsein für diese Thematik geweckt werden. Es ist auf keinen Fall beabsichtigt, ältere Menschen aus ihrer gewohnten Umgebung zu verdrängen.

Die Umzugsprämie soll als Belohnung für die Bereitschaft angesehen werden, eine ausreichend größere Wohnung für Familien mit Kindern in Marbach bereitgestellt zu haben.

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Die Stadt Marbach am Neckar gewährt an Prämienberechtigte eine einmalige Umzugsprämie von 2.500 €, wenn sie eine kleinere Wohnung tatsächlich beziehen und gleichzeitig ein Wohnungsberechtigter tatsächlich die größere freigewordene Wohnung nach Abschluss eines Miet- oder Kaufvertrags innerhalb von 6 Monaten bezieht.

(2) Eine Wohnungsprämie wird gewährt, wenn die kleinere Wohnung mindestens 30 % kleiner ist als die seither bewohnte Wohnung. Vorausgesetzt die bisherige Wohnung ist größer als 100 qm. Hat die bisherige Wohnung 100 qm oder weniger, ist es ausreichend, wenn die kleinere Wohnung mindestens 20% kleiner ist.

(3) Als ein förderfähiger Umzug gilt auch der Umzug eines Seniors, wenn er in die Wohnräume der Familie oder eines anderen Dritten aufgenommen wird und wenn es sich bei der freigewordenen Wohnung mindestens um eine 3-Zi-Wohnung mit einer Wohnfläche ab 70 m² handelt.

§ 2 Prämienberechtigte

Ein Prämienberechtigter ist eine Seniorin oder ein Senior oder ein Seniorenpaar die/der/das mindestens 60 Jahre alt ist und in Marbach am Neckar eine Wohnung nach diesen Richtlinien freimacht. .

§ 3 Wohnungsberechtigte

(1) Ein Wohnungsberechtigte ist eine Familie mit mindestens einem Kind, die seit mindestens zwei Jahren in Marbach wohnt und mindestens eine 3-Zimmer-Wohnung ab einer Wohnfläche von 70 m² bezieht.

(2) Als Wohnungsberechtigte gelten auch Alleinerziehende mit mindestens einem Kind und ein Paar, wenn eine Schwangerschaft nachgewiesen wird.

§ 4 Verfahrensfragen

(1) Eine Umzugsprämie ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Sie kann nur gewährt werden, wenn der Antrag vor Bezug der kleineren Wohnung gestellt wurde. Dem Antrag ist für beide Wohnungen als Nachweis ein Miet- oder Kaufvertrag sowie eine Flächenberechnung nach DIN 277 sowie eine jeweilige Meldebekräftigung des Einwohnermeldeamts beizufügen. Die Umzugsprämie kann erst nach Vorliegen dieser Unterlagen sowie bei Einhaltung der 6monatigen Bezugsfrist nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt werden.

(2) Ein Prämienberechtigter kann eine Prämie nur einmal erhalten.

(3) Die Umzugsprämie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Marbach am Neckar auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(4) Über die Gewährung einer Umzugsprämie entscheidet der Bürgermeister. Soll von den Richtlinien abgewichen werden, entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. März 2019 in Kraft.